

Satzung des Kreisverbandes der Kleingärtner Delitzsch e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Kreisverband der Kleingärtner Delitzsch e.V.“
(im folgenden Kreisverband genannt)
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Der KV Delitzsch ist unter der Nr. VR 492 im Vereinsregister beim Amtsgericht Eilenburg eingetragen.
Er ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige Vereinigung der Kleingartenvereine.
2. Der Sitz ist die Kreisstadt Delitzsch.
3. Der Kreisverband ist Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärtner des VKSK.
4. Der Kreisverband ist Mitglied im Landesverband der Kleingärtner Sachsen e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung:
 - des Kleingartenwesens und das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung des Bodens gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz ermöglichen
 - von Kleingartenanlagen als Grünzonen und deren umweltfreundliche Gestaltung für die Bedürfnisse der Allgemeinheit
 - der Festschreibung vorhandener Anlagen zur Dauernutzung und Errichtung neuer Dauerkleingartenanlagen
 - des Umwelt,-Natur-und Landschaftsschutzes
2. Das Ziel des Kreisverbandes ist es:
 - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Interesse der Mitgliedsvereine auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes im Territorium gegenüber den örtlichen Behörden und in der Öffentlichkeit. Er organisiert somit die nichterwerbstätige kleingärtnerische Tätigkeit der Mitgliedervereine.

- Die Vereine des Kreisverbandes erhalten Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Zielgerichtete Anleitungen, in Fragen der Fachunterweisung, Hinweise für gestalterische Lösungen der Gärten nach den Grundregeln des Verbandes, Unterstützung in Rechtsfragen zwischen den Vorständen und seinen Mitgliedern, der Erziehung junger Menschen zur Naturverbundenheit u.a.
- Unterstützung der Vereine bei der Einordnung als Bestandteil öffentlichen Grüns und der Einordnung in die Flächennutzungspläne der Kommunen.
- Der Kreisverband organisiert eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Kommunalorganen, Landratsamt, Bürgermeistereien, Umwelt- und Grünflächenamt.

3. Die Aufgaben des Kreisverbandes

- Sachkundige Verwaltung der gepachteten oder gekauften Flächen im Sinne seiner Mitglieder in der Funktion als Generalpächter
 - Er vertritt die Belange und Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Verpächtern, Kommunen und Behörden
 - Beratung, Erfahrungsaustausch, die Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildung.
 - Die Erarbeitung von Empfehlungen und Anregungen sowie Beratung und Unterstützung bei Rechtsfragen für die Mitgliedsvereine.
 - Er schafft die Rahmenbedingungen für die kleingärtnerische Tätigkeit der Mitgliedsvereine.
 - Abschluss von Versicherungen zum Schutz der Mitglieder und Beratung in Versicherungsfragen.
 - Unterstützung der Mitglieder aus dem Fonds zur Förderung des Kleingartenwesens
4. Der Kreisverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.
Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Kreisverband

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beitragspflichtig.

Mitglieder können rechtsfähige Vereine werden, deren Satzung Zielen und Aufgaben des Kreisverbandes entsprechen. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Kreisvorstand beantragt werden und wird durch die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder (Vereine)

1. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, sich aktiv an allen vom Kreisverband organisierten Veranstaltungen zu beteiligen und dabei die verbandseigenen Einrichtungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzungen unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse des Kreisverbandes. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Zweckes des Kreisverbandes zu wirken, Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.
3. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied länger als zwei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.
4. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, Vorschläge, Anfragen, Beschwerden und Unterstützungsanträge in den Mitgliederversammlungen einzubringen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft (Vereine)

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres
- Verlust der Rechtsfähigkeit
- Ausschluss

Auf der Grundlage eines Beschlusses des jeweiligen Mitglieders ist der Austritt schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes zu erklären. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

Die Mitgliedschaft im Kreisverband erlischt auch zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied die Rechtsfähigkeit verliert bzw. diese ihm bestandskräftig entzogen wird.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse des Kreisverbandes verstößt oder die steuerliche oder kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nicht besitzt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand legt den Einspruch dem nächsten Verbandstag zur endgültigen Entscheidung vor.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieders.

§ 6 Die Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind

- Der Kreisverbandstag
- Der Vorstand

§ 7 Der Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
Er findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
Der Vorstand kann zur Vorbereitung des Kreisverbandstages Arbeitsgruppen berufen. Über das Ergebnis erstatten diese vor dem Verbandstag Bericht.

2. Dem Kreisverbandstag gehören an.

- Die Mitglieder des Vorstandes
- Die Delegierten der Mitgliedsvereine

Sie haben jeweils eine Stimme.

3. Die Vereine wählen ihre Delegierten entsprechend der Größe ihres Vereins, und zwar bis 100 Gärten einen Delegierten und über 100 Gärten zwei Delegierte.
4. An den Kreisverbandstagen können Gäste bzw. die Ehrenmitglieder des Landes und des Kreisverbandes teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Aufgaben des Kreisverbandstages:

Der Kreisverbandstag beschließt alle grundlegenden Aufgaben des Kreisverbandes Delitzsch. Er beschließt die Satzung und die erforderlichen Änderungen.
Dem Verbandstag obliegen insbesondere:

- Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren
 - Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren
 - Festsetzung der Beiträge
 - Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann der Kreisverbandstag die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 100,00 € pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
 - Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Delegierten für die Vertretung des Kreisverbandes auf dem Landesverbandstag
6. Der Kreisverbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, für Satzungsänderungen oder Auflösungen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister

- Dem Kreisfachberater
 - Dem Schriftführer
 - Dem Kreisschätzer
2. Vorstand im Sinne von § 26, BGB sind der Vorsitzende und der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei der Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 3. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder bei Notwendigkeit bis zum Ablauf der Amtszeit kooptieren (bestellen).
 4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Kreisverbandstag einzeln.
 5. Der Vorstand ist dem Kreisverbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig.
 6. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens 5-mal jährlich durchgeführt. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beratend können zu den Vorstandssitzungen Mitglieder und Gäste eingeladen werden.
 7. Aufgaben des Vorstandes
 - Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Kreisverbandstag
 - Berufung und Abberufung des Leiters der Geschäftsstelle und seines Mitarbeiters
 - Beratung und Entscheidung über Anträge der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Kontrolle der Durchsetzung der Beschlüsse des Kreisverbandstages
 - Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsstelle
 - Auszeichnung von Mitgliedern und Vereinen
 8. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind berechtigt an den Veranstaltungen der Mitgliedsvereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
 9. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Vorstand tätigen Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Zugehörigkeit zum Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Vorstandsmitglieder mit zweidrittel Mehrheit abberufen, wenn sie gegen die Satzung verstoßen oder den Verband schwer geschädigt haben.

§ 10 Finanzielle Mittel des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband finanziert sich aus:
 - Beiträgen
 - Umlagen
 - Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen
2. Die Finanzen werden durch das Vorstandsmitglied für Finanzen und der Geschäftsstelle verwaltet. Es ist eine Kassen- und Nachweisführung und ein Belegwesen zu organisieren.
3. Der Kreisverband haftet gegenüber Dritten nur mit seinem Verbandsvermögen.

§ 11 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüferkommission wird durch den Kreisverbandstag gewählt und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Mitglieder der Kassenprüferkommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüferkommission unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Kassenprüferkommission prüft im Auftrag des Kreisverbandstages regelmäßig die Kassenführung und das Belegwesen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Gesamtprüfung der Kasse. Der Prüfungsbericht ist jährlich dem Vorstand zu übergeben.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
2. Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet der Kreisverbandstag mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreisverbandstages.
3. Der Kreisverband ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung über die Auflösung einzuberufen, wenn mindestens 50 % der Mitgliedsvereine dies schriftlich erklären.
4. Bei Auflösung des Kreisverbandes als Verein bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.
5. Der Gerichtsstand des Kreisverbandes ist Eilenburg.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.

In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung vom 23. Kreisverbandstag am 24.04.2010 beschlossen.

Diese Fassung ersetzt die bisherige vom Kreisverbandstag am 17.09.2005 beschlossene Satzung.